

Rückversicherung

## Kontrolle ist manchmal besser

### Rückversicherer nehmen Inspektionsklausel zunehmend in Anspruch

Seit einiger Zeit gab die Entwicklung der Schadenquote einer Kundenbeziehung des Rückversicherungsunternehmens Example Re Anlass zur Sorge. Die notwendigen Rückstellungen waren außergewöhnlich hoch. Da sich die Entwicklung aus den verfügbaren Informationen allein nicht erklären ließ, entschieden sich die Verantwortlichen bei Example Re zu einer Inspektion beim Kunden, einem Erstversicherer.

Rechtliche Grundlage derartiger Überprüfungen ist die Inspektionsklausel (access of records clause, droit du regard). Diese findet sich üblicherweise im hinteren Drittel des Rückversicherungsvertrags, in räumlicher Nähe zur Schiedsklausel, zur Festlegung von Gerichtsstand und des anzuwendenden Rechts. Sie erlaubt dem Rückversicherer (Zessionar), auf eigenen Wunsch und ohne Angabe von Gründen in die diesen Bereich betreffenden Unterlagen des Rückversicherten (Zedenten) Einblick zu nehmen.

Eine typische Inspektionsklausel sieht etwa wie folgt aus:

*„The reinsurer or its designated representatives shall have access at any reasonable time to all records of the company which pertain in any way to this reinsurance“* (Quelle: Brokers and Reinsurer Markets Association).

Andere umfangreichere Inspektionsklauseln geben zum Beispiel dem Rückversicherer ein Recht auf Fotokopien oder weisen darauf hin, dass das Inspektionsrecht nicht mit der Kündigung des Vertrags endet sondern auch während der Abwicklungsperiode andauert. Der Hintergrund für das Inspektionsrecht ist klar und unstrittig: Da der

Zedent eigenständig die Erstversicherungsgeschäfte führt, die der Rückversicherer am Ende zumindest teilweise zu bezahlen hat, muss diesem ein Prüfrecht eingeräumt werden.

Bis in die frühen 80er Jahre war es eine der Klauseln, die zwar immer im Vertrag vorhanden, aber nie abgerufen wurde und lange Zeit keine praktische Bedeutung hatte. Gab es zum Beispiel zu einem Haftpflichtvertrag einmal Probleme, dann trafen sich die höheren Herren von beiden Seiten und fanden die Lösung beim gemeinsamen Essen – an eine Inspektion hätte niemand zu denken gewagt, schon aus Rücksicht auf die gesamte Geschäftsbeziehung.

Diese Situation hat sich, zumindest im angloamerikanischen Rückversicherungsbereich grundlegend geändert. Unter dem Einfluss komplizierterer Rückversicherungsverträge sowie schwer zu verstehender Schadenkomplexe wie Asbest und Umwelt hat sich eine Regelinspektionspraxis entwickelt, die seit Jahren auch nach Kontinentaleuropa ausstrahlt.

## **Anlässe für Inspektion unterschiedlich**

Ein Rückversicherer wird aus unterschiedlichen Gründen darüber nachdenken, beim Zedenten eine Inspektion durchzuführen:

Die Routineinspektion: Vorwiegend aus Compliance-Gesichtspunkten lässt der Vorstand des Rückversicherers regelmäßig die Akten der Zedenten überprüfen, meistens durch externe Dienstleister. Dabei geht es darum, ein allgemeines Unbehagen des Rückversicherers wegen eines Informationsdefizits zu beseitigen. Eine derartige Routinepraxis gibt es vorwiegend in den USA, aber üblicherweise noch nicht in Kontinentaleuropa. Hier herrscht die Meinung vor, dass Gespräche und Arbeitskontakte zwischen Zedent und Zessionar besser als die förmliche Inspektion ein eventuelles Informationsdefizit beseitigen.

Die Probleminspektion: Für Probleminspektionen gibt es diverse Auslöser. In den meisten Fällen geht es darum, dass sich die Vertragsergebnisse für den Zessionar verschlechtert haben und er die Inspektion dazu einsetzt, die Gründe der Verschlechterung zu erkennen, um dann die richtige vertragliche Anpassung für die Zukunft zu veranlassen oder den Vertrag zu kündigen. Auslöser können auch Vermutungen oder Marktgerüchte zu Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsweise des

Zedenten sein. Hier geht es um die verschiedenartigsten Verstöße des Zedenten gegen Vertrags- oder Marktregeln, zum Beispiel systematische Hereinnahme ausgeschlossener Risiken oder Überschreitung vertraglicher Limite, Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung oder systematisch fehlerhafte Schadenreservierung, -bearbeitung oder -regulierung. Dabei umfasst das Inspektionsrecht nach kontinentaleuropäischer Ansicht auch die Prozessakten streitiger Schadenfälle – in den USA gibt es zum Beispiel immer wieder Streit über die Pflicht zur Offenlegung von Anwaltsgutachten und sonstigen privilegierten Prozessdokumenten.

Die Ablösungsinspektion: Ablösungen sollen es erlauben, durch Einmalzahlung das aktuelle Geschäft vom Longtail des Abwicklungsgeschäfts zu befreien. Dabei ist es oft besonders für den Rückversicherer sehr schwierig, die vom Zedenten gesetzten Reserven (einschließlich der IBNR – Incurred But Not Reported – Reserven) zu beurteilen und die richtige Vorstellung für den angemessenen Ablösungspreis zu entwickeln. Die Inspektion kann hier deutlich mehr Sicherheit schaffen.

### **Rechte und Ziele im Vorfeld klären**

Bereits in der Anfangsüberlegung des Rückversicherers, ob er eine Inspektion durchführen wird oder nicht, spielt es eine Rolle, ob er Alleinrückversicherer, führender oder Mit-Rückversicherer ist. Bei Mit-Rückversicherungen gibt es eine ganze Reihe von Komplikationen, die zumeist nicht durch die Inspektionsklausel geregelt sind. So gibt es nur in seltenen Ausnahmefällen Führungsklauseln, die das Inspektionsrecht voll auf den führenden Rückversicherer übertragen und damit die Mit-Rückversicherer davon ausschließen und darauf beschränken, den führenden zur Inspektion zu veranlassen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass jeder Mit-Rückversicherer ein eigenes Inspektionsrecht besitzt. Unklar ist jedoch, ob Mit-Rückversicherer dabei gemeinsam und unter Kostenteilung eine Inspektion durchführen oder zumindest den Inspektionsbericht austauschen dürfen oder ob dies durch die Confidentiality-Klausel untersagt wäre. Es bietet sich an, frühzeitig sowohl unter Mitversicherern als auch gegenüber dem Zedenten im Vereinbarungsweg Klarheit zu schaffen. Auch wenn im Regelfall jeder einzelne Mit-Rückversicherer ein einzelnes Inspektionsrecht ausüben kann, muss der Mitversicherer prüfen, ob es für ihn wirtschaftlich ist, für einen möglicherweise geringen Prozentanteil an Risiko und Prämie 100 Prozent der Inspektionskosten aufzuwenden.

Von großer Bedeutung bei der Planung einer Inspektion ist Klarheit über die Zielsetzung – insbesondere darüber, ob die Inspektion dazu dienen soll, eine Vertragsbeziehung zu erhalten oder dazu, Gründe für die Auflösung einer nachhaltig gestörten Vertragsbeziehung zu belegen. Geht es um das Ziel der Erhaltung, ist möglicherweise eine formlose Zusammenarbeit des Rückversicherers mit dem Zedenten zur Informationsbeschaffung der förmlichen Inspektion vorzuziehen.

Der Rückversicherer sollte vor der Entscheidung für eine Inspektion in Erwägung ziehen, dass die Prüfung eine gewisse Bestätigungswirkung hat. Erkennt der Rückversicherer offensichtliche Mängel durch eine oberflächliche Prüfung nicht, so wird es ihm später schwer fallen, diese Mängel zu rügen. Es ist deshalb empfehlenswert, rechtzeitig für ausreichende Qualität der Prüfung zu sorgen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Wunsch des Rückversicherers nach einer Inspektion bei manchen Erstversicherern zumindest im europäischen Bereich heute noch eine gewisse Verstimmung auslöst. Grundsätzlich sollte bei der Entscheidung des Rückversicherers für oder gegen eine Inspektion auch über die Nachteile nachgedacht werden.

Die Inspektion gliedert sich sinnvollerweise in die Phasen der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung.

## **Vorbereitung ist erfolgsentscheidend**

Um die Inspektion zügig und effektiv durchführen zu können, muss der Rückversicherer sie – so weit wie möglich in Kooperation mit dem Zedenten – optimal vorbereiten. Es gilt festzulegen, in welchem Zeitrahmen welcher Bereich (Underwriting, Accounting oder Claims) eine Prüfung stattfindet und wer die Prüfung vornehmen soll.

Umfang und Art der zu prüfenden Vorgänge gilt es zu definieren, um eine zielführende Vorauswahl zu prüfender Unterlagen treffen zu können. Im Regelfall ist es im Rahmen einer geplanten Schadenprüfung unmöglich, alle Schäden des Zedenten durchzuarbeiten. Eine Begrenzung auf möglichst wenige charakteristische Vorgänge ist angezeigt. Üblicherweise fordert der Rückversicherer dazu den Zedenten auf, ihm die gesamte Schadenliste zu schicken. Aus dieser wählt der Rückversicherer dann seine Prüfaxemplare aus. Natürlich muss der Rückversicherer darauf achten, dass seine Prüfer die Sprache(n) der zu prüfenden Akten beherrscht. Der Einsatz von Übersetzern hilft

nicht weiter – sie würden auf problematische Besonderheiten wahrscheinlich nicht aufmerksam.

Alle Fragen der Terminierung, der Räumlichkeit für die Prüfung, der Dauer, des Rechts auf Fotokopien und Ausdrücke, des Zugangs zur EDV sowie der Verschwiegenheit über Prüfdokumente sollten die Parteien im Vorfeld möglichst offen und kooperativ klären. Diese vielen Randfragen lassen sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Großzügigkeit lösen und erleichtern die Durchführung der Inspektion. Ein Beispiel einer Sondervereinbarung aus der Praxis: Zu prüfen war ein Spezialbereich und die fachliche Qualität des Prüfers war ganz vorrangig gefragt. Nur seine Kenntnis der Aktensprache war noch schwach und er war entsprechend langsam beim Durcharbeiten der Vorgänge in dieser Fremdsprache. Hier ließ sich mit dem Zedenten ein Kompromiss erzielen: Gegen das Versprechen des Rückversicherers, nur drei von über hundert Schadenakten zu prüfen, stimmte der Zedent zu, diese Akten zum Rückversicherer zu senden, um dem Prüfer einen längeren Auslandsaufenthalt zu ersparen und gleichzeitig für den Zedenten den Prüfumfang deutlich zu reduzieren. Es erleichtert die Prüfung, wenn der Zedent von Anfang an einen kompetenten Mitarbeiter als Ansprechpartner bestimmt, der oder die jederzeit bei Fragen der Prüfer weiterhelfen kann.

In den USA gibt es seit längerer Zeit eine ernsthafte Komplikation der Vorbereitung. Zedenten reagieren dort regelmäßig auf den Wunsch des Rückversicherers nach einer Inspektion durch Übersendung einer Zusatzvereinbarung („Confidentiality Agreement“), deren Unterzeichnung sie zur Bedingung für die Erlaubnis zur Inspektion machen. In den umfangreichen Zusatzvereinbarungen sind dann oft Klauseln versteckt, wie zum Beispiel die folgenden:

- Während der Inspektion darf der Rückversicherer kein Personal des Zedenten abwerben.
- Während der Inspektion – erlaubterweise – gezogene Kopien darf der Versicherer nicht aus dem Prüfraum entfernen, also am Ende auch nicht mitnehmen.
- Während der Inspektion erworbene Kenntnisse und Kopien darf der Rückversicherer nur intern verwerten, also nicht vor Gericht als Beweismittel nutzen.

- Für Verstöße gegen das Confidentiality Agreement verspricht der Rückversicherer, unbegrenzt Schadenersatz zu leisten und amerikanisches Recht und einen amerikanischen Gerichtsstand zu akzeptieren.

Derartige Einschränkungen des vertragsmäßigen Inspektionsrechts des Rückversicherers sind missbräuchliche Abwehrversuche des Zedenten und unakzeptabel. Es bleibt zu hoffen, dass diese überflüssige Komplikation sich außerhalb der USA nicht verbreiten wird.

### **Inspektion kooperativ durchführen**

Weitgehend abhängig von der Vorbereitung, aber auch von der Redlichkeit der Parteien, gibt es die freundliche Inspektion oder die abwehrbelastete Inspektion.

Die freundliche Inspektion begann in einem Beispielfall damit, dass eine sehr kompetente Juristin des Zedenten gleich im Eingangsgespräch zur Aktenprüfung dem Prüfer „off the record“ sagte, dass zu dem gesamten Bestand der zu prüfenden Pool-Schäden die meisten Beanstandungen des Rückversicherers gerechtfertigt seien und dass man hoffe, im Rahmen der Prüfung mehr Verständnis des Rückversicherers für die Problemsituation des Zedenten zu entwickeln und letztlich auf eine einvernehmliche Vergleichslösung hinzuarbeiten. Die freundliche Inspektion führte einige Monate später zur Ablösung der Pool-Beteiligung zu einem für beide Seiten schmerzlichen runden Betrag.

Die abwehrbelastete Inspektion zeichnete sich in einem anderen Beispielfall dadurch aus, dass die meisten „bestellten“ Akten lückenhaft waren bzw. gar nicht vorgelegt wurden. An mehreren Tagen der Prüfung im Juli in Florida ließ der Zedent (Retrozedent) zusätzlich die Klimaanlage im Prüfraum ausfallen. Am Ende ergab die Prüfung, dass der Retrozedent mit falschen Behauptungen eine Ablösung auf Basis der Schadenreserven zuzüglich 400 Prozent IBNR erreichen wollte und dabei zu verheimlichen versuchte, dass er selbst den Bestand kurz zuvor mit seinem Zedenten auf der Basis von 70 Prozent der Reserven einschließlich IBNR abgelöst hatte – ein waschechter Betrugsversuch gegenüber dem prüfenden Retrozessionar.

Solche Extremergebnisse sind selten. Die übliche Inspektion verläuft ereignisarm. Die Prüfer sind bemüht, festzustellen, ob ordentlich und redlich und regelkonform gearbeitet wird. Üblicherweise ist das der Fall. Dann geht es darum, dies kurz und

prägnant und mit Belegen zu dokumentieren. Dabei ist ohne Belang, wenn die Prüfer nebenbei auch berufsübliche Einzelbearbeitungsfehler feststellen, solange diese Fehler kein System mit Ergebniswirkung erkennen lassen.

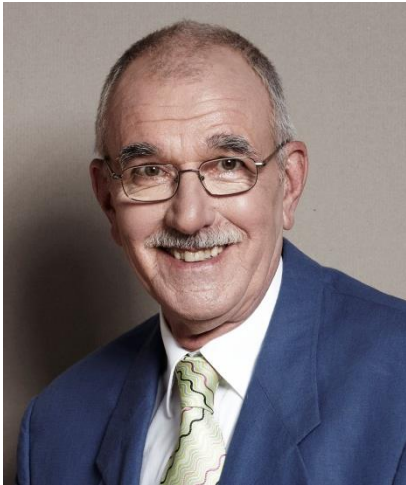
Bedeutsam bei der Inspektion ist, dass die Prüfer trotz aller Systematik der Prüfung ein offenes Auge behalten für völlig Unerwartetes. Dazu ein weiteres Beispiel: Es ging um die Prüfung von Schäden zu einem extrem schadenbelasteten Großrisiken-Portefeuille. In einer Akte fanden die Prüfer eine dort zufällig abgelegte Kopie der Prämienrechnung im Endbetrag von ca. EUR 100.000,00, aufgeteilt in Prämie EUR 50.000,00 und Kosten EUR 50.000,00. Evident hatte der Zedent jedoch keine Kosten für die Risikoprüfung aufgewendet, weshalb der Rückversicherer den Kostenbetrag beanstandete. Es stellte sich heraus, dass der Zedent systematisch Kosten frei erfunden hatte, um die Hälfte der Prämie vertragswidrig nicht mit dem Rückversicherer zu teilen. In diesem Fall erhielten alle beteiligten Rückversicherer eine Prämienachverrechnung im Verhältnis des ungerechtfertigten Kostenabzugs.

## **Richtige Konsequenzen ziehen**

Nur in Ausnahmefällen wird die Prüfung zu derart ernsthaften Beanstandungen führen. Ist dies der Fall, dann muss der Rückversicherer entscheiden, ob er den Vertrag weiterführen will und gegebenenfalls versucht, die Bearbeitungssituation beim Zedenten zu verbessern oder ob er sich, eventuell sogar vorzeitig, vom Vertragspartner trennt. Überwiegend wird die Prüfung ohne nennenswerte Beanstandungen enden.

Auch wenn regelmäßig nicht ausdrücklich in der Inspektionsklausel vereinbart, gebietet es ein sauberes partnerschaftliches Verhalten, den vollen Inhalt des Prüfberichts ungekürzt zeitnah an den Zedenten weiterzuleiten. Es geht um seine Akten, die Prüfung fand in seinem Hause statt. Er hat ein deutliches Interesse, nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Details und Begründungen zu erfahren. Ebenso selbstverständlich sollte es im Rahmen partnerschaftlicher Verbundenheit zwischen Zedent und Rückversicherer sein, dass sich die Verantwortlichen beider Seiten im Anschluss treffen, die Feststellungen der Prüfer miteinander durchgehen und bei relevanten Mängeln Abhilfemaßnahmen abstimmen. Mit einem solchen Vorgehen können beide Parteien Nutzen aus der Inspektion ziehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:



**Albrecht Birke**

Rechtsanwalt

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0  
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20  
albrecht.birke@wilhelm-rae.de



**Dr. Friedrich Isenbart**

Rechtsanwalt

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 21  
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20  
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)